

Informationen zu den ergänzenden Regelungen der Überleitung vom alten in das neue Grundgehaltssystem der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A aufgrund des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtsänderungsgesetz – DRÄndG) vom 16. Dezember 2015

Im Nachgang zum Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (2. DRModG) werden durch Artikel 9 des DRÄndG die Regelungen des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes (HBesVÜG) ergänzt.

Kernstück der Modifizierung der Überleitung ist der neue § 4 Abs. 1a HBesVÜG.

Damit ist für die Fälle, die am 1. März 2014 (auf der Grundlage des am Stichtag 28. Februar 2014 bestehenden Grundgehaltsbetrages) direkt einer der Stufen 1 und 3 bis 7 der neuen Grundgehaltstabelle (Erfahrungsstufen) infolge des HBesVÜG zugeordnet worden sind, eine Regelung getroffen worden, mit der unter bestimmten Voraussetzungen die Erfahrungszeit in der neuen Grundgehaltstabelle bis zu einer Obergrenze von 32 Monaten verkürzt wird. Gemessen am bisherigen System der Stufenbetragszuwächse vor der Neuregelung durch das 2. DRModG kann dadurch ein stärker angeglichenes Lebenseinkommen erreicht werden.

➤ Allgemeines zur Überleitung in das neue Grundgehaltssystem

Ein wesentliches Thema der Besoldungsreform zum 1. März 2014 war die Neugestaltung der Grundgehaltstabelle durch die Ablösung des (lebens-)altersorientierten Aufstiegs der Beamtinnen und Beamten und die Neu-Ausrichtung an Erfahrungszeiten. Ausschlaggebend für den Systemwechsel war die Frage der Altersdiskriminierung nach Europarecht (EU-Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000). Für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle für Neueingestellte ist ab 1. März 2014 nicht mehr das Besoldungsdienstalter maßgebend, sondern allein die individuelle Erfahrungszeit.

Vor dem Hintergrund dieser Systemumstellung waren auch die vorhandenen Beamtinnen und Beamten in das neue Grundgehaltssystem zu überführen. Diese Überleitung ist so angelegt, dass das vorhandene Personal im Monat März 2014 keine Besoldungseinbußen im Vergleich zu dem am Stichtag 28. Februar 2014 zustehenden Grundgehalt erleidet.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 19. Juni 2014 sowohl im Ergebnis die Hinwendung zu einem System des Aufstiegs nach Berufserfahrungszeiten un-

ter Abkehr vom Besoldungsdienstalter für Neueingestellte konkludent bestätigt, als auch die Überleitung des vorhandenen Personals in dieses neue System auf Basis eines stichtagsbezogenen Grundgehaltsbetrages sowie weitergehend ausdrücklich die Vorgehensweise, dass sich der weitere Aufstieg in eine höhere Besoldungsstufe nach der Überleitung allein nach der seit der neuen Rechtslage erworbenen Berufserfahrung bemisst.

Auf Hessen übertragen bedeutet dieses Urteil, dass die Regelungen der Überleitung nach dem HBesVÜG zum 1. März 2014 im Einklang mit der europäischen Rechtsprechung stehen.

Wie sich in der Umsetzung gezeigt hat, kommt es gemessen am bisherigen System in bestimmten Fallkonstellationen, insbesondere in den Fällen der Zuordnung zu einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle, kurz- und mittelfristig zu nicht unerheblichen, langfristig auch abgeflachten, Gehaltsabweichungen. Diese entstehen vor allem dann, wenn nach bisherigem Recht in der jeweils zuletzt innegehabten Stufe bereits ein hoher Anteil der Stufenlaufzeit bis zum Tag der Überleitung zurückgelegt worden war und mit der Zuordnung in die neue Tabelle zum 1. März 2014 die gesamte Stufenlaufzeit von vorne zu laufen beginnt.

Beamten und Beamte, die einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle zugeordnet worden sind und gleichzeitig in einem bestimmten Zeitraum (24 oder 32 Monate) nach der Überleitung in dem alten Grundgehaltssystem in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen wären, erhalten daher mit der Neuregelung des DRÄndG eine Anrechnung bis zu einer Obergrenze von 32 Monaten auf die Erfahrungszeit der neuen Tabelle (Sonderregelung des neuen § 4 Abs. 1a HBesVÜG). Somit muss nicht erneut die gesamte Stufenlaufzeit in der angelaufenen oder ggfs. nächsten neuen Stufe zurückgelegt werden.

➤ **Sonderregelung des neuen § 4 Abs. 1a HBesVÜG, Anrechnung und damit Verkürzung der Erfahrungszeit in der neuen Grundgehaltstabelle im Falle der Zuordnung zu einer Stufe**

Voraussetzung für die Verkürzung der Erfahrungszeit der neuen Tabelle ist, dass bei der Überleitung in die Stufen 1, 3 und 4 im alten Grundgehaltssystem in der Zeit von März 2014 bis Februar 2016 der Stufenaufstieg in die nächsthöhere Stufe stattgefunden hätte. In den Fällen der Überleitung in die Stufen 5 bis 7 ist maßgeblich, dass in der Zeit von März 2014 bis Oktober 2016 nach der alten Tabelle die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts erreicht worden wäre. Der Anrechnungszeitraum und damit die Verkürzung der neuen Erfahrungszeit ist umso höher, je näher der Stufenaufstieg nach bisherigem Recht am Überleitungsdatum 1. März 2014 gelegen hätte.

Zu beachten ist, dass diese Verbesserung zwar rückwirkend ab 1. März 2014 in Kraft tritt, jedoch nicht schon direkt mit Inkrafttreten des DRÄndG finanziell spürbar sein muss.

An den folgenden Beispielen wird die Auswirkung der Regelung des neuen § 4 Abs. 1a HBesVÜG aufgezeigt:

Überleitung in die neue Stufe 5 zum 1. März 2014:

Vergleich des Stufenaufstiegs am Beispielsfall, geb. am 9. März 1976, BesGr. A 10 zum Stichtag 28. Februar 2014 in der Stufe 7alt, übergeleitet in die Stufe 5neu						
Aufstieg im Grundgehalt "bisher", ohne Neuregelung des 2. DRModG	BesGr. A 10	Stufe 7alt zum Stichtag 28. Februar 2014	Stufe 8alt	Stufe 9alt	Stufe 10alt	Stufe 11alt, Endstufe in BesGr A 10
	Stufenintervall		3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	
	nächster Stufenaufstieg im Monat...		Mrz 14	Mrz 17	Mrz 21	Mrz 25
	Grundgehalt/Monat	2.943,68 €	3.025,86 €	3.108,03 €	3.190,19 €	3.272,39 €
Überleitung in die neue Tabelle zum 1. März 2014 infolge des 2. DRModG	BesGr. A 10	Überleitung in die Stufe 5neu zum 1. März 2014	Stufe 6neu	Stufe 7neu	Stufe 8neu, Endstufe	
	Stufenintervall		4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	
	nächster Stufenaufstieg im Monat...			Mrz 18	Mrz 22	Mrz 26
	Grundgehalt/Monat	2.944,00 €	3.056,00 €	3.164,00 €	3.273,00 €	
Auswirkung der Regelung im DRÄndG						
Anrechnung von 32 Monaten auf die Erfahrungszeit der Stufe 5neu, da der Stufenaufstieg im alten System im März 2014 gewesen wäre.						
Änderung durch den neuen § 4 Abs. 1a HBesVÜG	BesGr. A 10	Überleitung in die Stufe 5neu zum 1. März 2014	Stufe 6neu	Stufe 7neu	Stufe 8neu, Endstufe	
	Stufenintervall		Verkürzung um 32 Monate auf 1 Jahr und 4 Monate	4 Jahre	4 Jahre	
	nächster Stufenaufstieg im Monat...			Jul 15	Jul 19	Jul 23
	Grundgehalt/Monat	2.944,00 €	3.056,00 €	3.164,00 €	3.273,00 €	

Durch die neue Regelung des DRÄndG wird die nächsthöhere Stufe 6neu nicht erst 48 Monate nach der Überleitung im März 2018 erreicht, sondern 32 Monate früher, mithin bereits ein Jahr und vier Monate nach der Überleitung im Juli 2015.

Weitere Beispielsfälle zur Zuordnung zu der neuen Stufe 5 am 1. März 2014:

Eine Beamtin oder ein Beamter in der **BesGr. A 8, Stufe 7alt**, geb. am 15. Mai 1976, wird am 1. März 2014 in die **Stufe 5neu** übergeleitet. Der nächste Stufenaufstieg nach neuer Re-

gelung wäre am 1. März 2018. Der bisherige Aufstieg nach dem Besoldungsdienstalter (BDA) in die Stufe 8alt wäre am 1. Mai 2014 (zwei Monate nach der Überleitung) erfolgt.

Auswirkung der Regelung im DRÄndG:

Der Stufenintervall (1. März 2014 bis 28. Februar 2018) nach neuem Recht = 48 Monate
wird um den individuellen Anrechnungszeitraum = 30 Monate
gekürzt.

Der berechnete neue Stufenintervall beträgt somit = 18 Monate

Der Stufenaufstieg in Stufe 6neu erfolgt somit am 1. September 2015

Eine Beamtin oder ein Beamter in der **BesGr. A 11, Stufe 8alt**, geb. 9. März 1975, wird am 1. März 2014 in die **Stufe 5neu** übergeleitet. Der nächste Stufenaufstieg nach neuer Regelung wäre am 1. März 2018. Der bisherige Aufstieg nach dem Besoldungsdienstalter (BDA) in die Stufe 9alt wäre am 1. März 2016 (zwei Jahre nach der Überleitung) erfolgt.

Auswirkung der Regelung im DRÄndG:

Der Stufenintervall (1. März 2014 bis 28. Februar 2018) nach neuem Recht = 48 Monate
wird um den individuellen Anrechnungszeitraum = 8 Monate
gekürzt.

Der berechnete neue Stufenintervall beträgt somit = 40 Monate

Der Stufenaufstieg in Stufe 6neu erfolgt somit am 1. Juli 2017

Die Verbesserung durch das DRÄndG wirkt sich in diesem Fall aus, jedoch erst im Juli 2017.

Eine Beamtin oder ein Beamter in der **BesGr. A 12, Stufe 8alt**, geb. 9. Februar 1976, wird am 1. März 2014 in die **Stufe 5neu** übergeleitet. Der nächste Stufenaufstieg nach neuer Regelung wäre am 1. März 2018. Der bisherige Aufstieg nach dem Besoldungsdienstalter (BDA) in die Stufe 9alt wäre am 1. Februar 2017 erfolgt.

Die Verbesserung durch das DRÄndG wirkt sich in diesem Fall nicht aus. Der Stufenaufstieg im alten System hätte nicht in der Zeit von März 2014 bis Oktober 2016 stattgefunden, sondern erst im Februar 2017.

Überleitung in die neue Stufe 1 zum 1. März 2014:

Eine Beamtin oder ein Beamter in der **BesGr. A 9, Stufe 3alt**, geb. 10. März 1987, wird am 1. März 2014 in die **Stufe 1neu** übergeleitet. Der nächste Stufenaufstieg nach neuer Regelung wäre am 1. März 2016. Der bisherige Aufstieg nach dem Besoldungsdienstalter (BDA) in die Stufe 4alt wäre am 1. März 2014 erfolgt.

Auswirkung der Regelung im DRÄndG:

Der Stufenintervall (1. März 2014 bis 29. Februar 2016) nach neuem Recht = 24 Monate
wird um den individuellen Anrechnungszeitraum = 32 Monate
gekürzt.

Der Stufenintervall der Stufe 1neu ist somit vollständig erfüllt.

Die verbleibenden acht Differenzmonate werden auf die Erfahrungszeit der Stufe 2neu angerechnet. Die im HBesVÜG bereits vorgesehene Sonderregelung der Verkürzung der Erfahrungszeit um ein Jahr für den Aufstieg in die Stufe 3 greift ebenfalls, sodass in der Stufe 2 anstatt einer Erfahrungszeit von 36 Monaten eine berechnete neue Erfahrungszeit von 16 Monaten zurückzulegen ist.

Der Stufenaufstieg in Stufe 3neu erfolgt somit am 1. Juli 2015

➤ **Weitere Ergänzung der Überleitungsregelungen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HBesVÜG)**

Neben den Bestimmungen des neuen § 4 Abs. 1a HBesVÜG wurden die Überleitungsregelungen bei dem ersten Stufenaufstieg der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 13 und A 14, die am 1. März 2014 der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 15 und A 16, die der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 zugeordnet worden sind, ergänzt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HBesVÜG). Dadurch wird vermieden, dass es in bestimmten Fallkonstellationen, gemessen an den übrigen Überleitungsstufenfällen, zu überdurchschnittlich hohen Verlusten im Lebenseinkommen kommt.

Ohne die Ergänzung durch das DRÄndG erreichen die Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14, die am 1. März 2014 der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 zugeordnet worden sind, spätestens nach zwei Jahren die Stufe 2 ihres Grundgehaltes und erhalten damit ab dem Zeitpunkt des Aufstiegs in die Stufe 2 ihrer Besoldungsgruppe auch das Grundgehalt dieser Stufe. Mit der Neuregelung wird die zugehörige Stufe 2 des Grundgehalts zu dem Zeitpunkt nach bisherigem Recht erreicht. Somit kann zwar ein längerer Zeitraum, d.h. von bis zu drei Jahren in der Überleitungsstufe zu Stufe 2 zurückzulegen sein (bisherige Stufenlaufzeit), jedoch wird nunmehr ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Stufe 2 der höhere Grundgehaltsbetrag aus der Überleitungsstufe der nächsthöheren Stufe 3 gezahlt.

Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16, die am 1. März 2014 der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 zugeordnet worden sind, wird durch die Ergänzung im DRÄndG mit dem ersten Stufenaufstieg nicht die Stufe 1, sondern die nächsthöhere Stufe 2 erreicht.

Die Überprüfung, ob sich die neuen Sonderregelungen im Einzelfall auswirken, und ggf. neue Stufenzuordnung, wird **automatisch** durch die Hessische Bezügestelle **durchgeführt**. Es bedarf **keines gesonderten Antrages** der Beamtinnen und Beamten. Wirkt sich die Regelung aus, werden betroffene Beamtinnen und Beamte über die Änderung des Datums des nächsten Stufenaufstiegs durch ein gesondertes Schreiben informiert.

➤ **Auswirkung der neuen Sonderregelungen im Falle einer Beförderung innerhalb von vier Jahren nach der Überleitung am 1. März 2014**

Auch in den Fällen einer Beförderung kann sich die Überleitungsmodifizierung des § 4 HBesVÜG auswirken.

Um zu vermeiden, dass Beamtinnen und Beamte durch eine Beförderung zu einem früheren Zeitpunkt finanzielle Nachteile gegenüber Beamtinnen und Beamten haben, deren Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet, muss bei der ersten Beförderung innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren nach der Überleitung – somit bis zum Ablauf des 28. Februar 2018 – die Stufenzuordnung überprüft und ggf. neu festgesetzt werden.

Auswirkungen ergeben sich aber nur, wenn in der jeweils höheren Besoldungsgruppe eine andere Zuordnung zu einer Stufe oder Überleitungsstufe als in der jeweils niedrigeren Besoldungsgruppe erfolgt.

Die entsprechenden Anwendungsfälle können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anwendungsfälle des § 3 Abs. 3 HBesVÜG

Beförderung	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
von A 4		1		Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	8					
nach A 5		Ü zu 2		4	5	6	7					
von A 5		Ü zu 2	3	4	5	6	7	8				
nach A 6		1	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	7				
von A 6		1				Ü zu 6	Ü zu 7	7	8			
nach A 7		Ü zu 2 zu 1				5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8			
von A 7		Ü zu 2 zu 1	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8		
nach A 8		Ü zu 1 zu 1	1	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8		
von A 9			1									
nach A 10			Ü zu 2									
von A 10			Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	8	
nach A 11			Ü zu 1 zu 1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	
von A 12				Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	5				
nach A 13				Ü zu 2 zu 1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5				
von A 14				Ü zu 2 zu 1	Ü zu 2	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	Ü zu 8	
nach A 15				Ü zu 1 zu 1	Ü zu 1 zu 1	Ü zu 1 zu 1	Ü zu 3	Ü zu 4	Ü zu 5	Ü zu 6	Ü zu 7	

Beispiel (Stand Tabellenwert: 1. Juli 2013)

Beförderung nach A 11 am 1.2.14

(vor der Überleitung):

BesGr. A 11, Stufe 8

Grundgehalt: 3 319,59 €

Zuordnung zur Stufe 5

Grundgehalt 3 320,00 €

Beförderung nach A 11 am 1.2.15

(in der Überleitungsphase unter fiktiver Mitnahme der Überleitungsstufe)

BesGr. A 10, Stufe 8

Grundgehalt: 3 025,86 €

Zuordnung zur Überleitungsstufe

zu Stufe 6 3 026,00 €

Beförderung nach A 11,
Mitnahme der Ü-Stufe 6 3 404,00 €

Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Stufe 4		Stufe 5		Stufe 6		Stufe 7		Stufe 8	
			Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A10			2 428	2 451	2 478	2 574	2 635	2 698	2 791	2 821	2 944	3 026	3 056	3 109	3 164	3 191	3 273	
A11			2 799	2 857	2 892	2 983	3 052	3 110	3 214	3 236	3 320	3 404	3 435	3 489	3 546	3 573	2 656	

Es erfolgt aufgrund der Vergleichsberechnung nunmehr mit der Beförderung die Zuordnung zur Stufe 5. Ab dem ersten des Monats, in dem die Beförderung wirksam wird, wird das Grundgehalt der Stufe 5 (wie bei dem vor der Überleitung Beförderten) gezahlt. Damit entspricht der Beförderungsgewinn nach der erneuten Zuordnung dem Beförderungsgewinn, der bei einer Beförderung vor der Überleitung im bisherigen System erzielt worden wäre.

Würde diese Vergleichsberechnung nicht durchgeführt werden, hätten die später Beförderten im vorliegenden Beispielfall zwei „Vorteile“ gegenüber den früher Beförderten:

- Stufengewinn durch Mitnahmeeffekt der Stufe
- Früheres Erreichen des Endgrundgehaltes (bisher: Endstufe bei BesGr. A 10: Stufe 11, bei BesGr. A 11: Stufe 12)

Im dargestellten Beispielfall wäre nunmehr auch zu prüfen, ob sich die Überleitungsmodifizierung des § 4 Abs. 1a HBesVÜG – wie oben dargestellt – auswirkt. Hätte der Stufenaufstieg im alten System in der Zeit von März 2014 bis Oktober 2016 stattgefunden, verkürzt sich die Erfahrungszeit der neuen Stufe 5 entsprechend bis zu einer Obergrenze von 32 Monaten.

Die Überprüfung der Stufenfestsetzung aller Fälle, die in der Zeit ab 1. März 2014 befördert worden sind, ist sehr komplex. In jedem Einzelfall wird eine manuelle Prüfung durch die Hessische Bezügestelle durchgeführt. Im Falle einer Nachberechnung erhalten die Beamtinnen und Beamten einen neuen Festsetzungsbescheid durch die Hessische Bezügestelle.

Neueinstellungen ab 1. März 2014 sind von den Regelungen des HBesVÜG nicht betroffen. Infolge des 2. DRModG ist für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle nicht mehr das Besoldungsdienstalter maßgebend, sondern allein die individuelle Erfahrungszeit. Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Fallkonstellationen hängt es daher ganz individuell von den bisherigen beruflichen Tätigkeiten und ihrem Bezug zu den zukünftigen Dienstaufgaben ab, ob das neue System im Einzelfall „vorteilhafter“ im Vergleich zu dem alten System oder umgekehrt gesehen wird.